

# RS Vwgh 1996/11/27 96/03/0256

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

StVO 1960 §5 Abs1;

## Rechtssatz

Kommt sowohl das Gutachten eines privaten als auch eines amtlichen Sachverständigen zum Ergebnis, daß eine absolute Fahruntüchtigkeit des Besch nicht erweisbar sei, ohne daß sich diese Gutachten explizit mit der von der medizinischen Wissenschaft als entscheidungsrelevant angesehenen Frage der Anflutungsphase (Hinweis E 16.2.1994, 93/03/0120) auseinandersetzen, so muß die Beh - im Hinblick auf die Schlüssigkeitsprüfung der Gutachten - zur Klärung dieser Frage eine dem Stand der medizinischen Wissenschaften entsprechende Sachverständigenaussage einholen.

## Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung Fahrtüchtigkeit Anforderung an ein Gutachten Beweismittel Sachverständigenbeweis

Medizinischer Sachverständiger Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Gutachten Polizeiarzt Amtsarzt Feststellung

der Alkoholbeeinträchtigung privates Gutachten Gutachten Ergänzung Verfahrensrecht Beweiswürdigung

Verfahrensrecht Verfahrensmängel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996030256.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>